



Mittelverwendung



Grundsatz des § 55 Absatz 1 Nr. 5 Satz 3 Abgabenordnung

Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



Mittelverwendungsrechnung 2020

	Überschüssige Einnahmen aus dem ideellen Bereich
+	Überschüsse/Verluste aus der Vermögensverwaltung
+	Überschüsse/Verluste aus Zweckbetrieben
+	Überschüsse/Verluste steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe
=	Zwischensumme
./. 	Zuführung zum nutzungsgebundenen Anlagevermögen abzüglich Abschreibungen
./. 	Zuführung zu zweckgebundenen Rücklagen
./. 	Zuführung zu freien Rücklagen
./. 	Vermögenszuführung nach § 58 Nr.11 und Nr.12 Abgabenordnung (Erbschaften)
=	Verbleibende nicht verwendete Mittel im Jahr 2019
=	Mittelvortrag nach 2021



Mittelverwendungsrechnung 2021

	Überschüssige Einnahmen aus dem ideellen Bereich
+	Überschüsse/Verluste aus der Vermögensverwaltung
+	Überschüsse/Verluste aus Zweckbetrieben
+	Überschüsse/Verluste steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe
=	Zwischensumme
./. 	Zuführung zum nutzungsgebundenen Anlagevermögen abzüglich Abschreibungen
./. 	Zuführung zu zweckgebundenen Rücklagen
./. 	Zuführung zu freien Rücklagen
./. 	Vermögenszuführung nach § 58 Nr.11 und Nr.12 Abgabenordnung (Erbschaften)
=	Verbleibende nicht verwendete Mittel im Jahr 2020
+	Mittelvortrag aus 2019
=	Mittelvortrag nach 2020

Hinweis: Im Jahr 2020 muss nur der Vortrag aus 2019 zweckgebunden verwendet werden.



Hinweise

Durch die Mittelverwendungsrechnung kann eine gemeinnützige Körperschaft ein vorhandenes Vereinsvermögen, sowie die tatsächliche Verwendung von Vereinsmitteln nachweisen.

Für die Mittelverwendungsberechnung gilt das Zu- und Abflussprinzip des § 11 EStG. Danach sind Einnahmen und Ausgaben dem Kalenderjahr zuzurechnen, indem sie zugeflossen oder abgeflossen sind.

Wird der Grundsatz der zweijährigen Mittelverwendung nicht beachtet droht der Verlust der Gemeinnützigkeit.

oder

Das Finanzamt kann eine angemessene Frist zur Verwendung der Vereinsmittel setzen (§ 63 Absatz 4 Abgabenordnung – Kannvorschrift !).